

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **31 (1889)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abwesenheit des Wiederkauens, gespannten Bauch, Ueberladung des Wanstes, leichtes Aufblähen, Verstopfung und nachherigen stinkenden Durchfall, Kolikanfälle, Versiegen der Milch, Zittern an verschiedenen Körperstellen, Steifheit in der Wirbelsäule, Schwäche in der Nachhand, schwankenden Gang, stark beschleunigtes Athmen und kleinen, beschleunigten Puls.

Die Behandlung der Thiere bestund in reizenden Friktionen des ganzen Körpers und in der Verabreichung einer Mischung von Glaubersalz, Koriander und etwas Eisenvitriol in einer schleimigen Abkochung. Nach Ablauf von fünf Tagen waren sämtliche Thiere wieder hergestellt.

Hendrickx hatte eine ähnliche Vergiftung bei sechs Kühen zu beobachten Gelegenheit gehabt. Vier davon waren umgekommen und hatte die Autopsie die gewöhnlichen Läsionen der Schimmelvergiftung enthüllt.

Strebel.

Verschiedenes.

Uebereinkunft

zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen, zur Berufsausübung. ¹⁾

Abgeschlossen den 29. Mai 1889.

Ratifizirt von der Schweiz den 20. Juni, von Frankreich den 10. Juli 1889.

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft
und

Der Präsident der Französischen Republik,
von dem Wunsche geleitet, die Bedingungen zu regeln, unter denen die in den Grenzgemeinden der Schweiz und Frankreichs wohnenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte in den genannten Gemeinden beider Länder zur Ausübung ihres Berufes zuzulassen sind, haben beschlossen,

¹⁾ Bundesblatt. 41. Jahrgang. Band III, vom 27. Juli 1889.

hierüber eine besondere Uebereinkunft abzuschliessen, und zu dem Ende als Bevollmächtigte ernannt:

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn Karl Eduard Lardy, seinen ausserordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, und

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Eugène Spuller, Deputirter, Minister der auswärtigen
Angelegenheiten der Französischen Republik etc., etc., etc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung und nach Richtigbefinden ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die schweizerischen patentirten Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte, welche in den Frankreich zunächst gelegenen schweizerischen Gemeinden wohnen, und welche zur Ausübung ihrer Kunst in diesen Gemeinden berechtigt sind, werden in gleicher Weise und in gleichem Masse zur Berufsausübung in den französischen Grenzgemeinden zugelassen.

Hinwieder werden die französischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte, welche in den der Schweiz zunächst gelegenen französischen Gemeinden wohnhaft und in diesen Gemeinden zur Ausübung ihrer Kunst berechtigt sind, in gleicher Weise und in gleichem Masse zur Berufsausübung in den schweizerischen Grenzgemeinden zugelassen.

Art. 2.

Die Personen, welche Kraft Art. 1 ihren Beruf in den Grenzgemeinden des Nachbarlandes ausüben, sind nicht befugt, sich dort dauernd niederzulassen oder dort Domizil zu erwählen.

Sie sind gehalten, sich den in jenem Lande vorgesehenen gesetzlichen und administrativen Massregeln zu unterwerfen.

Art. 3.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, welche gemäss Art. 1 zur Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des Nachbarlandes zugelassen sind und an ihrem Wohnorte

das Recht zur Verabfolgung von Heilmitteln an ihre Kranken besitzen, sind zu einer derartigen Verabfolgung in den Grenzgemeinden des Nachbarlandes bloss dann befugt, wenn dort kein Apotheker vorhanden ist.

Die auf der Grenzzone zur Berufsausübung zugelassenen patentirten Thierärzte sind ermächtigt, in den Gemeinden, welche sie besuchen, Arzneimittel zu verkaufen.

Art. 4.

Den Personen, welche den Vorschriften der Artikel 2 und 3 oben zuwiderhandeln würden, wird bei der ersten Uebertretung die durch Art. 1 gewährte Vergünstigung für die Dauer eines Jahres entzogen. Im Rückfalle verlieren sie jedes Recht auf jene Vergünstigung und werden von der nach Art. 5 dieser Konvention aufzustellenden Liste gestrichen.

Art. 5.

Im Monat Januar jeden Jahres übermittelt der Bundesrath der französischen Regierung ein Namensverzeichniss der patentirten Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte, welche in den schweizerischen, Frankreich zunächst gelegenen Gemeinden niedergelassen sind, ein Namensverzeichniss, das auch die Angabe der Berufsart enthält, welche jene Personen auszuüben berechtigt sind.

Ein gleichartiges Verzeichniss wird zu demselben Zeitpunkt durch die französische Regierung dem schweizerischen Bundesrathe übermittelt werden.

Art. 6.

Ein der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügtes Verzeichniss wird die französischen und die schweizerischen Gemeinden angeben, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden.

Art. 7.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach ihrer, den Gesetzen beider Länder entsprechenden Promulgation, in Kraft treten und bis sechs Monate nach dem Tage in Kraft bleiben, an welchem sie von einer der vertragschliessenden

Parteien aufgekündet wird. Sie soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen u. doppelt ausgefertigt in Paris den 29. Mai 1889.
(L. S.) (Sign.) Lardy. (L. S.) (Sign.) E. Spuller.

Note. Die vorstehende Uebereinkunft tritt gemäss Artikel 7 zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation in Kraft. Dieser Zeitpunkt wird seinerzeit in geeigneter Weise bekannt gemacht und die Uebereinkunft, nebst den beiderseitigen Ratifikationen, in die eidg. offizielle Gesetzessammlung aufgenommen werden. Das in Art. 6 vorgesehene Verzeichniss ist bereits im Bundesblatt (1889, III, 339—341) veröffentlicht worden.

Fünfter internationaler thierärztlicher Kongress.

Sitzung in Paris.

(Uebersetzung.)

Das Organisationskomite hat in seiner letzten Sitzung nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die allgemeine Ausstellung von Zuchtpferden, die vom 1. bis 10. September stattfinden soll, wird sicherlich eine grosse Anzahl von Thierärzten anziehen. Das Komite hat deshalb beschlossen, dass der internationale thierärztliche Kongress seine Sitzungen von Montag den 2. bis Sonntag den 8. September halten werde.

2. Der Kongress wird seine Sitzungen im Hôtel de la Société de Géographie, Nr. 178, Boulevard Saint-Germain halten.

3. Der Beitrag ist auf 10 Fr. festgesetzt. Derselbe berechtigt zu allen Veröffentlichungen des Kongresses.

4. Die Beitrittserklärung, sowie der Beitrag müssen vor dem 15. August dem Herrn Capon, Trésorier des Komite's,

Nr. 193, Universitätsstrasse (rue de l'Université), in Paris zugesandt werden.

5. Für Frankreich werden die Beiträge, die nicht vor dem 15. August angekommen sein würden, per Post auf Vorweisung eines Mandates erhoben.

6. Im Laufe des Kongresses wird an der Thierarzneischule zu Alfort die Einweihung des Standbildes des gewesenen berühmten Professors Heinrich Bouley stattfinden. Der Tag dieser Feier wird später bestimmt werden.

Fünfter internationaler thierärztlicher Kongress in Paris.

Die vom Kongress zu behandelnden Fragen sind:

1. Die Tuberkulose;
2. Ueber den internationalen Sanitätsdienst;
3. Ueber die Entschädigung im Falle von Thierabschlachtungen;
4. Ueber die Prophylaxis der kontagiösen Lungen-Brustfellentzündung;
5. Ueber die Fleischschau in den Schlachthäusern.

Die schon besorgten bezüglichen Referate werden dem Kongresse beigetretenen Mitgliedern zugesandt werden.

Andere Fragen können, sofern es die Zeit gestattet, erörtert werden.

Neueste Literatur.

Bakteriologische und pathologisch-histologische Uebungen für Thierärzte und Studirende der Thierheilkunde. Eine Anleitung zur Erlernung der Bakterienkunde und mikroskopischer Untersuchungen nach Vorträgen eines vierzehntägigen Kurses von Th. Kitt, kgl. Professor an der Thierarzneischule in München. Wien, 1889. Verlag von Moritz Perles. gr. 8°. 328 Seiten. Preis Fr. 8. 75.

In dem vorstehend bezeichneten Buche gibt der auf dem Gebiete der Bakteriologie rühmlichst bekannte Autor sowohl für die Studirenden der Thierheilkunde, als auch für die für